

**Benachrichtigung**

von der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

Veranlagungsbezirk: Stadtkreis Halle a. S.

Es wird erucht, bei allen Eingaben, außer Namen und Vornamen, Straße und Hausnummer, die untenstehende Steuernummer anzugeben.

Halle a. S., im März 1897.

Amtlokal: Wuchererstraße 45 pt. (in der Nähe der Reilstraße). Verkehrsstunden: Vormittags 9—12 Uhr.

Auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Ges.-S. S. 175) und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 134) sind Sie veranlagt:

1. zur Einkommensteuer für das Steuerjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 zu dem Jahressteuerfusse von 146 Mark,
2. zur Ergänzungssteuer für die Steuerjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899 zu dem Jahressteuerfusse von 47,40 Mark.

Auf wie hoch Ihr Einkommen und Vermögen angenommen worden ist, ersehen Sie aus den untenstehend abgedruckten Tarifen.

Bei Ihrer Veranlagung sind die besonderen Ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes durch Ermäßigung der Einkommensteuer um 2 Stufe und gemäß § 19 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes durch Ermäßigung der Ergänzungssteuer um 2 Stufe berücksichtigt worden.

Die veranlagten Steuern sind in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die hiesige städtische Steuerkasse, welche diese von den hiesigen Einwohnern durch Steuererheber abholen läßt, abzuführen. Die Steuern können auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus gezahlt werden.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung zu 1 und 2 — gegen die Einkommensteuer-Veranlagung (zu 1) aber nur, sofern Sie nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der Ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes die Rechtsmittel verloren haben — steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission in Merseburg zu. Die Berufung ist binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten einzu legen und muß eine deutliche Erklärung darüber enthalten, ob das Rechtsmittel gegen die Einkommensteuer- oder gegen die Ergänzungssteuer-Veranlagung oder gegen beide Veranlagungen gerichtet sein soll. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, schon in der Berufungsschrift die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen und eine übersichtliche Aufstellung des behaupteten Einkommens bezw. Vermögens nach den einzelnen Quellen, sowie der beanspruchten Abzüge beizufügen.

Der Berufungsschrift ist das vorliegende Benachrichtigungsschreiben beizulegen.

Die Zahlung der veranlagten Steuern wird durch die Einlegung der Berufung nicht aufgehalten.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Halle

*Herwig*

Regierungs-Assessor.

Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung  
für das Steuerjahr 1897/98.

No. VII 739.

An

dem Rechnung

Herrn Robert Hoffmann

B. B.

Sier  
Leipzig Straße No. 64